

# Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

(Datenschutz gemäß Art. 28 DSGVO)

zwischen dem/der

.....  
.....

(ggf.: Vertreter gemäß Art. 27 DSGVO:

.....)

– Verantwortlicher – nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

und der

**AEB SE**

Sigmaringer Straße 109

70567 Stuttgart

– Auftragsverarbeiter – nachstehend „Auftragnehmer“ oder „AEB“ genannt

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Präambel</b>	<b>4</b>
1.1	Referenzen	4
<b>2</b>	<b>Gegenstand, Dauer und Konkretisierung der Auftragsverarbeitung</b>	<b>4</b>
2.1	Gegenstand und Dauer des Auftrags	4
2.2	Konkretisierung des Auftrags(inhalts)	4
<b>3</b>	<b>Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Pflichten des Auftragnehmers</b>	<b>6</b>
4.1	Weisungsgebundenheit	6
4.2	Technisch-organisatorische Maßnahmen	6
4.3	Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten	7
4.4	Sonstige Pflichten zur Unterstützung	7
<b>5</b>	<b>Pflichten des Auftraggebers</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Anfragen betroffener Personen</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Kontrollen und Nachweismöglichkeiten</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Einsatz von AEB-Tochterunternehmen im Drittland</b>	<b>10</b>
9.1	Einführung	10
9.2	Angaben zur Einbindung innerhalb des AEB-Firmenverbunds	11
<b>10</b>	<b>Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten</b>	<b>11</b>
<b>11</b>	<b>Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl</b>	<b>12</b>
<b>12</b>	<b>Kaufmännische Regelungen</b>	<b>12</b>

<b>13</b>	<b>Anhänge</b>	<b>13</b>
13.1	Technische und organisatorische Maßnahmen (Anhang 1)	13
13.1.1	Beschreibung	13
13.1.2	Zum Dokument	13

# 1 Präambel

## 1.1 Referenzen

Als datenschutzrechtliche Referenz gilt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (kurz DS-GVO) sowie anwendbare datenschutzrechtliche Gesetze.

Begriffe erhalten ihre Definitionen aus dieser datenschutzrechtlichen Referenz.

# 2 Gegenstand, Dauer und Konkretisierung der Auftragsverarbeitung

## 2.1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

### (1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

Die Leistungsvereinbarung ergibt sich aus den jeweiligen Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers zu Leistungen des Auftragnehmers. Die Leistungen umfassen in der Regel:

- Erteilung zur Nutzung von durch AEB angebotenen Software-Lösungen
- Services (wie z. B. Support, Hosting)

### (2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

Die Wirksamkeit dieses Vertrags beginnt mit dem Datum der letzten Unterschrift (einschließlich elektronischer Bestätigung).

Etwaige bestehende frühere Vereinbarungen zum Datenschutz zur Regelung der Auftragsverarbeitung werden mit dem Wirksamwerden dieses Vertrags durch diesen Vertrag abgelöst.

## 2.2 Konkretisierung des Auftrags(inhalts)

### (1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung.

Wenn nicht anders angegeben, besteht der Zweck der Verwendung personenbezogener Daten in der Hinterlegung eines Sachbearbeiters (mit Namen, Kontakt) in Vorgängen der Software-Lösungen, etwa zu Zwecken der Rücksprache-Möglichkeit.

Der Einsatz der Applikation Compliance zum Screening von Geschäftskontakten gegen die hinterlegten Sanktionslisten dient der Herstellung von Rechtskonformität im Umfeld der einschlägigen Bereitstellungsverbote der EU sowie der rechtlichen Vorgaben anderer Länder.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Voraussetzung für eine zulässige Leistungserbringung der AEB an Orten außerhalb des oben beschriebenen Raumes (Beispiel: Schweiz) ist ein angemessenes Schutzniveau bzw. der Nachweis geeigneter Garantien.

## (2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

Personenstammdaten (Vorname, Nachname; bei Verwendung der Anwendung zur Prüfung gegen Sanktionslisten sind – nach Wahl und Entscheidung des Auftraggebers – auch Daten wie ein Geburtsdatum möglich)

Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)

Kundenhistorie

Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

Auskunftsangaben (von Dritten, z. B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

## (3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

Kunden

Interessenten

Abonnenten

Beschäftigte

Lieferanten

Handelsvertreter

Ansprechpartner

## 3 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsvereinbarung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer allein verantwortlich. Beide Parteien sind in ihren Rollen für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze verantwortlich.
- (2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer

bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

## 4 Pflichten des Auftragnehmers

### 4.1 Weisungsgebundenheit

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

### 4.2 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt, und er bestätigt deren Angemessenheit so, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (2) Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anhang 1].
- (3) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen

umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (6) Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfte Wirksamkeit wird auf vorliegende Zertifizierungen (und ggf. weitere anwendbare Zertifikate) zu Datenschutz oder Informationssicherheit verwiesen, mit deren Vorlage der Nachweis geeigneter Garantien erbracht werden kann.

### 4.3 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht in anderen Verträgen bereits vereinbart.

### 4.4 Sonstige Pflichten zur Unterstützung

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

- (2) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

- (3) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber seinen Datenschutzbeauftragten als Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen. Sein Kontakt: <mailto:datenschutzbeauftragter@aeb.com>. Die aktuellen Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.

- (4) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.

Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende bzw. bisher nicht festgelegte Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

- (5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne Art. 30 DS-GVO.
- (6) Der Auftragnehmer führt geeignete Maßnahmen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO durch. Er unterstützt den Auftraggeber mit entsprechenden Informationen, insbesondere über die Ergebnisse der Abschätzung, soweit Verfahren der hier zugrundeliegenden Auftragsverarbeitung betroffen sind.

- (7) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (8) Der Auftragnehmer informiert unverzüglich den Auftraggeber über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- (9) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

## 5 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber handelt im Einklang mit der DS-GVO; insbesondere auch die Weisungen an den Auftragnehmer betreffend.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen dieses Vertrages anfallende Datenschutzfragen in Textform (E-Mail genügt) und auf jeweils aktuellem Stand zeitnah mit. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung lauten die Kontaktdaten (gerne generisch):  
  
.....
- (4) Der Auftraggeber beachtet mögliche Auswirkungen bei Änderungen seiner Nutzung oder Erweiterungen auf den vorliegenden Vertrag zur Auftragsverarbeitung und teilt diese Änderungen dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Dies kann Änderungen in Abschnitt 2.2 auslösen.

## 6 Anfragen betroffener Personen

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart.

## 7 Kontrollen und Nachweismöglichkeiten

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Pflichten kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Informationen zur Verfügung stellen und vorlegen:
  - Durchführung eines Selbstaudits
  - Zertifikat zu Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z. B. ISO 27001)
  - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren)
  - Genehmigte Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO
  - Zertifikate nach Art. 42 DS-GVO
- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (4) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- (5) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz (4) entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

## 8 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung oder Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

(3) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.

Der Auftraggeber stimmt hiermit gemäß Art. 28 Abs. 2 DS-GVO als „allgemeine schriftliche Genehmigung“ zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen werden unter Einschaltung von Subunternehmern durchgeführt. Die jeweils aktuelle Auflistung dieser Subunternehmer ist im Web-Auftritt der AEB verfügbar unter [www.aeb.com/subunternehmer](http://www.aeb.com/subunternehmer). Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung stimmt der Auftraggeber dem Einsatz dieser Subunternehmer zu.

Vor der Änderung im Sinne Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über eine solche geplante Änderung. Die AEB nutzt hierzu den unter Kapitel 5 Abs. (3) genannten Kontakt des Auftraggebers.

Die Bestandteile einer solchen Information sind:

- Name, Anschrift, Kontakt des Subunternehmers
- Unterbeauftragter Service des Subunternehmers
- Handlungsspielraum des Auftraggebers zum Umgang mit dieser Änderung

(4) Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb einer angemessenen Frist (von 6 Wochen ab Eingang der Information) – aus wichtigem Grund – gegenüber der vom Auftragnehmer bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Erfolgt ein fristgerechter Widerspruch, und liegt ein wichtiger Grund vor, und ist eine einvernehmliche Lösungsfindung innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des Widerspruchs zwischen den Parteien nicht möglich, so haben beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht auf diesen und den von dieser Auftragsverarbeitung betroffenen Teil der Leistungsvereinbarung.

(5) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

(6) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Subunternehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller hier vereinbarten Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

## 9 Einsatz von AEB-Tochterunternehmen im Drittland

### 9.1 Einführung

Sofern nicht anders geregelt ist nicht ausgeschlossen, dass die nachfolgend genannten AEB-Töchter im Rahmen der vorliegenden Auftragsverarbeitung Services (wie Support oder Projektleistungen) erbringen und dabei Zugriff auch auf personenbezogene Daten erhalten.

Name des Subunternehmers	Anschrift / Sitz in	Beschreibung der Teilleistungen	Rechtsgrundlage
AEB (International) Ltd	3 Olympus Court, Olympus Avenue, Tachbrook Park, Warwick CV34 6RZ, UK	Implementierungsprojekte und Support-Leistungen (auch im direkten Kontakt mit wenigen Kunden)	Art. 45 DS-GVO
AEB (Asia Pacific) Pte Ltd	70 Shenton Way, #20- 15 EON Shenton, Singapore 079118	Implementierungsprojekte und Support-Leistungen (auch im direkten Kontakt mit wenigen Kunden)	Art. 46 Abs. 2 lit. c) DS- GVO, (SCC mit MODUL DREI)
AEB Schweiz AG	Sihlquai 131, 8005 Zürich, Schweiz	Implementierungsprojekte und Support-Leistungen (auch im direkten Kontakt mit wenigen Kunden)	Art. 45 DS-GVO

Die genannten mehrheitlich kontrollierten AEB-Firmen-Töchter haben ihren Sitz jeweils in einem Drittland.

## 9.2 Angaben zur Einbindung innerhalb des AEB-Firmenverbunds

Die genannten AEB-Töchter sind mehrheitlich kontrollierte Firmentöchter im Firmenverbund der AEB SE. Die AEB SE sichert zu, dass die AEB-Töchter

- Über eine innerbetriebliche, rechtskonforme Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung eingebunden sind.
- An den erforderlichen Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen u.a. zu IT-Security und Datenschutz teilnehmen und darin u. a. auch in die Verpflichtungen der DS-GVO unterwiesen werden.
- Die Mitarbeiter entsprechende Vereinbarungen zur Geheimhaltung unterzeichnen.
- Datenschutz-Koordinatoren stellen, die im direkten und regelmäßigen Austausch mit dem Datenschutzbeauftragten der AEB SE stehen.
- Das gleiche Schutzniveau des gemeinsamen Sicherheitskonzepts innerhalb des AEB-Firmenverbunds erfüllen.

AEB prüft regelmäßig entsprechend den Empfehlungen der EDSA, ob Anhaltspunkte in obigen Ländern vorliegen, um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen einzuführen.

## 10 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhandigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer, entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen, über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

## 11 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung den Regelungen einer Leistungsvereinbarung vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Übrigen nicht.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

## 12 Kaufmännische Regelungen

Es gelten die gesetzlichen und vereinbarten Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber kostenfrei bis zu einem Kontingent von bis zu 8 Personenstunden je Jahr in folgenden Fällen:

- Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung von Inspektionen/Audits.

Bei Überschreiten des jeweiligen Kontingents übernimmt der Auftraggeber die durch die Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers entstehenden Kosten zur Vergütung nach dem geltenden Stundensatz des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die entstandenen Aufwände schuldhaft zu vertreten hat.

## 13 Anhänge

### 13.1 Technische und organisatorische Maßnahmen (Anhang 1)

#### 13.1.1 Beschreibung

Aufstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen; mitwirkendes Dokument zum aktuellen Stand mit Titel: „Datensicherheit bei der AEB SE“.

Die Maßnahmen dürfen und sollen nach Stand der Technik fortgeführt werden so, dass das erreichte Datenschutz-Niveau nicht unterschritten wird.

#### 13.1.2 Zum Dokument

Das Dokument zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen ist auf dem aktuellen Stand diesem Vertrag als Anhang 1 beigelegt und kann zudem künftig auf Anfrage in der jeweils gültigen Fassung beim Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt werden.

Es ist bis auf weiteres auch im Web-Auftritt der AEB unter [www.aeb.com/sicherheitskonzept](http://www.aeb.com/sicherheitskonzept) unter dem Namen Sicherheitskonzept verfügbar gemacht.

**Auftragnehmer**

Ort Stuttgart

---

Datum 09.08.2021

---

Name / Funktion Volkher Wegst / Datenschutzbeauftragter

---

Unterschrift

**Auftraggeber**

Ort

---

Datum

---

Name / Funktion

---

Unterschrift

Ort

---

Datum

---

Name / Funktion

---

Unterschrift